

# Umweltschutz als Aspekt gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung im internationalen Kontext

Résumé ———> 661 / Riassunto ———> 661

- 642 I. Unternehmen als Träger umweltschutzrechtlicher Pflichten? – Einleitende Bemerkungen
- 644 II. Indirekte Unternehmensverantwortung gestützt auf Vorgaben des Umweltvölkerrechts
- 646 III. Direkte ökologische Unternehmenspflichten
- 646 1. Zunehmende Bedeutung freiwilliger Vorgaben
- 647 2. Unterschiedliche CSR-Regelungsansätze
- 649 3. Internationale Unternehmensverantwortlichkeitsvorschriften mit Umweltbezug
- 649 3.1 Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 651 3.2 Ansätze zur Regelung der Unternehmensverantwortlichkeit innerhalb der UNO
- 653 3.3 Nachhaltigkeitsstandards der International Finance Corporation (IFC)
- 654 3.4 Übereinstimmende umweltrelevante Vorgaben der Internationalen Unternehmensverantwortlichkeitsvorschriften
- 657 4. Normative Wirkungen freiwilliger internationaler Umweltvorgaben
- 659 IV. Schlussbemerkungen

## Zusammenfassung

Forderungen nach gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen sind heute in aller Munde. Seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wird insbesondere die Bedeutung internationaler Menschenrechtsgarantien für private Unternehmen erörtert. Etwas weniger im Fokus dieser Diskussion steht derzeit die grüne Dimension gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung. Nicht zuletzt im Hinblick auf die laufenden Debatten in der Schweiz, die im Rahmen der sog. Konzernverantwortungsinitiative auch Umwelthanliegen ansprechen, untersucht dieser Beitrag verschiedene Regelungen der ökologischen Unternehmensverantwortung und zwar sowohl rechtsverbindliche als auch nicht verbindliche sowie freiwillige Vorgaben. Wie aufgezeigt wird, vermögen auch *soft law*-Vorgaben das Verhalten von Unternehmen wirkungsvoll zu beeinflussen und eine normative Wirkung zu entfalten. Sie können einen Ausgangspunkt für die Entstehung neuen Völkerrechts darstellen und als Auslegungs- und Ausgestaltungshilfe von geltendem Landes- oder Völkerrecht dienen.

## I. Unternehmen als Träger umweltschutzrechtlicher Pflichten? – Einleitende Bemerkungen

Umweltvölkerrechtsverträge verpflichten in erster Linie die Staaten. Privat tätige Unternehmen, die nicht zum klassischen Kreis der Völkerrechtssubjekte gezählt werden, sind grundsätzlich nicht an ihre Vorgaben gebunden. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass den Unternehmen im Völkerrecht keine Rechtsstellung zukommen würde.<sup>1</sup> Die globalen ökonomischen und politischen Kräfteverhältnisse haben sich derart gewandelt, dass der Einfluss weltweit tätiger Unternehmen oftmals durchaus mit demjenigen von Staaten verglichen werden kann.<sup>2</sup> Es erstaunt deshalb nicht, dass diverse Bestrebungen bestehen, solche *Global Player* vermehrt in die Pflicht zu nehmen und ihre Verantwortung über den reinen Unternehmenszweck hinaus auszudehnen. Dabei wird die Unternehmensverantwortung sowohl bezüglich «Unternehmen» im Allgemeinen als auch hinsichtlich «multinationaler» oder «transnationaler Unternehmen» sowie «Konzernen» diskutiert.<sup>3</sup> In der Schweiz haben sich die Diskussionen zur sog. *Corporate*

- 
- 1 So wird die Frage, ob auch privat tätige Unternehmen Völkerrechtssubjekte sein können, im neueren Völkerrecht zunehmend differenziert beantwortet. Tatsächlich sind Unternehmen zum Teil in spezifischen Verträgen als Pflichtenträger angesprochen. Zum Beispiel sieht das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 29.11.1969 (SR 0.814.291) explizit auch eine Haftung juristischer Personen des Privatrechts vor (siehe hinten S. XXX, Ziff. II). Vgl. auch WOUTERS JAN/CHANÉ ANNA-LUISE, *Multinational Corporations in International Law*, in: NOORTMANN MATH/REINISCH AUGUST/RYNGAERT CEDRIC (Hrsg.), *Non-State Actors in International Law*, Oxford/Portland 2015, S. 228 ff. und S. 248 f.; MALJEAN-DUBOIS SANDRINE/RICHARD VANESSA, *The applicability of international environmental law to private enterprises*, in: DUPUY PIERRE-MARIE/VIÑUALES JORGE (Hrsg.), *Harnessing Foreign Investment to Promote Environmental Protection*, Cambridge 2013, S. 71 ff.
  - 2 Bezeichnenderweise ist es z.B. gängige Praxis, den Jahresertrag multinationaler Unternehmen mit dem Bruttoinlandprodukt von Staaten zu vergleichen. Vgl. WELLS CELIA/ELIAS JUANITA, *Catching the Conscience of the King: Corporate Players on the International Stage*, in: ALSTON PHILIP (Hrsg.), *Non-State Actors and Human Rights*, Oxford 2005, S. 147 f. m.w.H.
  - 3 Häufig werden diese Begriffe als Synonyme verwendet. Vgl. dazu WOUTERS/CHANÉ (Fn. 1), S. 226 ff. Generell scheint dem Begriff des Unternehmens im Völkerrecht eine vereinfachte Vorstellung eines erfolg- und einflussreichen privaten Wirtschaftsunternehmens zugrunde zu liegen (vgl. JOHNS FLEUR, *Theorizing the Corporation in International Law*, in: ORFORD ANNE/HOFFMANN FLORIAN/CLARK MARTIN [Hrsg.], *The Oxford Handbook of*

*Social Responsibility* (CSR) aktuell insbesondere im Hinblick auf die im Oktober 2016 eingereichte «Konzernverantwortungsinitiative»<sup>4</sup> intensiviert.<sup>5</sup>

Grob lassen sich zwei Formen der völkerrechtlichen Einbindung von Unternehmen unterscheiden:

- Ökologische Unternehmenspflichten lassen sich einerseits aus geltenden Völkerrechtsquellen (im Sinne von Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs<sup>6</sup>) ableiten, die sich zwar an die Staaten richten, von diesen aber für Unternehmen verbindlich ins nationale Recht umgesetzt werden. Weil für die Verantwortlichkeit der Unternehmen an die völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten angeknüpft wird, spricht man in solchen Fällen von einer «indirekten» Bindung der Unternehmen.<sup>7</sup>
- Andererseits sehen diverse oftmals freiwillige Vorgaben eine «direkte» Unternehmensverantwortung im Hinblick auf Umweltsanliegen vor.

Im Folgenden führt dieser Beitrag zunächst ausgewählte umweltvölkerrechtliche Rechtsquellen auf, aus welchen sich eine indirekte Unternehmensverantwortlichkeit ableiten lässt (Ziff. II). Die Thematik der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, die insbesondere seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>8</sup> im Hinblick auf die internationalen Menschenrechte vermehrt erörtert wird, erfährt damit eine umweltrechtliche Ergänzung.<sup>9</sup> Sodann skizziert dieser Beitrag, im Sinne eines (keineswegs vollständigen) Überblicks, direkte Unternehmenspflichten (Ziff. III). Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, die sich aus unterschiedlichen sog. CSR-Initiativen ableiten lassen

---

the Theory of International Law, Oxford 2016, S. 638 f.; vgl. auch AFFOLDER NATASCHA, Square Pegs and Round Holes? Environmental Rights and the Private Sector, in: BOER BEN [Hrsg.], Environmental Law Dimensions of Human Rights, Oxford 2015, S. 16 ff.). Auch im vorliegenden Beitrag wird nicht näher auf unterschiedliche Unternehmensstrukturen eingegangen – ein Aspekt, der jedoch im Rahmen eines konkreten Falles von Unternehmensverantwortlichkeit selbstverständlich berücksichtigt werden müsste.

- 4 Die Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (BBl 2015 3245 ff.) kam mit 120418 Unterschriften zustande und wurde am 10. Oktober 2016 eingereicht (BBl 2016 8107 ff.).
- 5 Beispielsweise widmete die AJP dieser Thematik ein Schwerpunktheft (AJP 2017 927 ff.).
- 6 Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 26.6.1945 (SR 0.193.501). Art. 38 Ziff. 1 lautet: «Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach Völkerrecht zu entscheiden, wendet an: a. die internationalen Übereinkünfte, allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Parteien ausdrücklich anerkannte Normen aufgestellt worden sind; b. das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung; c. die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze; d. unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 59, die gerichtlichen Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen».
- 7 Vgl. zur indirekten Bindung von Unternehmen über die menschenrechtlichen Schutzpflichten der Staaten GEISSER GREGOR, Ausservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen» bei internationalen Sachverhalten, Diss., Zürich 2013, N. 115 ff.
- 8 Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations *Protect, Respect and Remedy* Framework, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, 21.3.2011, UN Doc. A/HRC/17/31.
- 9 Ebenfalls aus umweltrechtlicher Sicht von Interesse – den Rahmen des vorliegenden Beitrags jedoch sprengend – ist die Praxis unterschiedlicher Menschenrechtsgremien und insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Menschenrechte unter Berücksichtigung von Umweltsanliegen «ökologisch» auszulegen. Vgl. dazu GROSZ MIRINA, Menschenrechte als Vehikel für ökologische Unternehmensverantwortung – Eine Ergänzung der Diskussion «Wirtschaft und Menschenrechte» um eine grüne Dimension, AJP 2017 978, S. 978 ff.

und ausserhalb des regulären Rechtsetzungsprozesses erlassen werden.<sup>10</sup> Unterschieden werden materielle Normen, welche den Unternehmen spezifische ökologische Vorgaben machen (wie z.B. Verhaltenskodizes oder Umweltstandards) (Ziff. III.2), sowie Vorschriften, welche die Unternehmensverantwortlichkeit als solche regeln (Ziff. III.3). Regelungsiniciativen letzterer Kategorie werden im Rahmen dieses Beitrags besonders vertieft, namentlich die Grundsätze und Leitlinien, welche von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) sowie der Internationalen Finanz-Corporation (*International Finance Corporation*; IFC) entwickelt wurden. Diesen Normen lässt sich ein übereinstimmender Kern umweltrelevanter Unternehmensverantwortlichkeitsvorschriften entnehmen (Ziff. III.3.4). Wie ausserdem aufzuzeigen sein wird, liefern gerade die völkerrechtlich unverbindlichen Normen aus dem Umweltbereich ein aktuelles Beispiel für die möglichen Rechtswirkungen informeller<sup>11</sup> *soft law*-Vorgaben, welche im internationalen Recht zahlreich anzutreffen sind. Sie vermögen das Verhalten von Unternehmen oftmals wirkungsvoll zu beeinflussen (Ziff. III.4).<sup>12</sup>

## II. Indirekte Unternehmensverantwortung gestützt auf Vorgaben des Umweltvölkerrechts

Zahlreiche umweltvölkerrechtliche Normen haben Auswirkungen auf Unternehmen, wenn die Staaten verpflichtet werden, das potentiell umweltschädigende Verhalten nicht staatlicher Akteure in der eigenen Rechtsordnung zu regeln.<sup>13</sup> So sind die Staaten beispielsweise generell gewohnheitsrechtlich gehalten, im eigenen Hoheitsbereich Tätigkeiten zu vermeiden, die geeignet sind, Schädigungen der Umwelt in einem anderen Staat zu bewirken.<sup>14</sup> Verschiedene multilaterale Umweltabkommen verpflichten die Staaten ausserdem z.B. Strategien zu entwickeln, um das Risiko von Betriebsunfällen zu reduzieren,<sup>15</sup> CO<sub>2</sub>-Emissionen zu beschränken, oder die Energieeffizienz in bestimmten Bereichen zu verbessern und zu diesem Zweck erneuerbare Energieformen zu erforschen und vermehrt zu nutzen.<sup>16</sup>

- 
- 10 So z.B. rein private, unternehmensinterne Initiativen sowie auch Kooperationen zwischen Unternehmen. Ferner werden auch Vorgaben dazugezählt, welche von unterschiedlichen Interessengruppen gemeinsam erarbeitet werden, wie z. B. von internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen sowie staatlichen Akteuren.
- 11 Vgl. zu diesem Begriff: PAUWELYN JOOST, *Informal International Lawmaking: Framing the Concept and Research Questions*, in: PAUWELYN JOOST/WESSEL RAMSES A./WOUTERS JAN (Hrsg.), *Informal International Law Making*, Oxford 2012, S. 15 ff. Dieser Begriff fasst Normen zusammen, welche den formellen Anforderungen im Völkerrecht nicht entsprechen, so z. B. im Hinblick auf das Ergebnis (die internationale Kooperation mündet z. B. nicht in einen Staatsvertrag), das Verfahren (die internationale Zusammenarbeit findet z. B. in losen Netzwerken oder Foren statt) oder die involvierten Akteure (beispielsweise werden die Normen nicht von Staaten oder den Staaten zurechenbaren Akteuren erlassen, sondern auch von privaten Akteuren. Rein private Regulierungsbestrebungen werden von PAUWELYN allerdings vom Begriff des informellen Völkerrechts ausgeklammert).
- 12 Vgl. auch MALJEAN-DUBOIS/RICHARD (Fn. 1), S. 74.
- 13 Vgl. MORGERA ELISA, *Corporate Accountability in International Environmental Law*, Oxford/New York 2009, S. 38 ff.
- 14 Vgl. z. B. Urteil des IGH, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, 20.4.2010, ICJ Reports 2010, S. 14, § 101.
- 15 Vgl. z. B. Art. 3 ff. Convention on the Transboundary Effects of Industrial Accidents, 17.3.1992 (as amended on 15.12.2015), 2105 United Nations Treaty Series (UNTS) 457.
- 16 Vgl. Art. 2 Ziff. 1 Bst. a(i) und (iv) Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, 11.12.1997, UN Doc. FCCC/CP/1997/7/Add.1, 37 International Legal Materials (ILM) 22 (1998).

Auch wenn sich solche Vorschriften an die Staaten richten, ist klar, dass letztlich die betroffenen Unternehmen für ihre effektive Anwendung zu sorgen haben.<sup>17</sup> Sie sind es, welche in erster Linie entsprechende Massnahmen und Methoden entwickeln und beispielsweise neue Grenzwerte für den CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Personenwagen umsetzen müssen, jeweils nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts.

Weitere Vorgaben zur Unternehmensverantwortlichkeit lassen sich einzelnen Haftungsnormen internationaler Übereinkommen entnehmen, welche die Haftung privater Betreiber für ausgewählte Umweltschäden vorsehen. Entsprechende Haftungsfragen werden somit auf der privatrechtlichen Ebene vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten im Zivilprozess gelöst.<sup>18</sup> Allerdings ist zu beachten, dass nur ganz bestimmte Haftungskonstellationen von internationalen Vorschriften direkt erfasst werden.<sup>19</sup> Beispielsweise wird bei Nuklearschäden von einer grundsätzlichen Haftung des Betreibers einer kerntechnischen Anlage ausgegangen.<sup>20</sup> Ferner sehen die Erlasse, welche auf dem Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden aufbauen<sup>21</sup> Haftungsbestimmungen vor ebenso wie das Basler Protokoll über Haftung und Entschädigungsleistungen bei Schäden aufgrund der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.<sup>22</sup> Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden,<sup>23</sup> welche die Errichtung eines Ordnungsrahmens vorsah, der von den EU-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.<sup>24</sup> Als grundlegendes Prinzip legte die Richtlinie fest, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen verursacht, finanziell verantwortlich ist.<sup>25</sup>

Staaten können zur Umsetzung ihrer umweltvölkerrechtlichen Verpflichtungen auch auf das Strafrecht zurückgreifen. Sie haben sich zum Teil sogar verpflichtet, für ausgewählte Fälle von Umweltschädigungen Strafen vorzusehen, so z.B. in den Übereinkommen, welche Meeresverschmutzungen, den Handel mit gefährlichen Abfällen oder den Besitz und Handel mit geschützten Arten regeln.<sup>26</sup>

17 Vgl. auch MALJEAN-DUBOIS/RICHARD (Fn. 1), S. 75 f.

18 Vgl. dazu KISS ALEXANDRE/SHELTON DINAH, Guide to International Environmental Law, Leiden/Boston 2007, S. 136 und S. 146 ff.

19 Vgl. MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 41 f.; vgl. auch TURNER STEPHEN J., A Substantive Environmental Right, Alphen aan den Rijn 2009, S. 122 ff.

20 Vgl. u.a. Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy, 29.7.1960, 956 UNTS 251 und Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage, 21.5.1963, 1063 UNTS 265 sowie die entsprechenden Protokolle. Für einen Überblick vgl. KISS/SHELTON (Fn. 18), S. 137 f.; vgl. auch BIRNIE PATRICIA/BOYLE ALAN/REDGWELL CATHERINE, International Law and the Environment, 3. Aufl., Oxford/New York 2009, S. 520.

21 Vgl. Fn. 1. Vgl. den Überblick bei KISS/SHELTON (Fn. 18), S. 138 ff.; vgl. auch BIRNIE/BOYLE/REDGWELL (Fn. 20), S. 434 ff.

22 Basel Protocol on Liability and Compensation for Damage Resulting from Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal, 10.12.1999, UN Doc. UNEP/CHW.5/29. Das Protokoll ist allerdings auf Zurückhaltung gestossen und ist derzeit noch nicht in Kraft (vgl. <http://www.basel.int/Countries/StatusofRatifications/TheProtocol/tabid/1345> [Abruf 17.9.2017]).

23 ABL. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

24 Vgl. Erwägungsgrund 3 sowie Art. 19 der Richtlinie 2004/35/EG. Die vollständige Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch alle EU-Mitgliedstaaten war erst Mitte 2010 erreicht (statt wie vorgesehen am 30. April 2007). Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäss Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, 14.4.2016, KOM(2016) 204 endgültig.

25 Vgl. Erwägungsgrund 2 sowie Art. 5 ff. der Richtlinie 2004/35/EG.

26 Vgl. z.B. Art. 4(3) und (4) Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous

Bemühungen zur Etablierung eines einheitlichen internationalen Strafrechtsrahmens für Umweltschäden konnten sich bislang jedoch nicht durchsetzen. So ist z.B. das Übereinkommen des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vom 4. November 1998<sup>27</sup> bis heute nicht in Kraft getreten. Auch die rechtliche Bedeutung von Art. 8 Abs. 2 Bst. b(iv) des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>28</sup> ist in Lehre und Rechtsprechung bislang offen geblieben. Diese Bestimmung definiert «Kriegsverbrechen» u.a. als «vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch [...] weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.» Auch nicht geklärt ist die grundsätzliche Frage, ob private Unternehmen überhaupt solche Delikte begehen können.<sup>29</sup> Damit sind der Wirksamkeit von internationalen Umweltstrafnormen als Mittel zur Etablierung und Durchsetzung von Unternehmensverantwortung Grenzen gesetzt.

### III. Direkte ökologische Unternehmenspflichten

#### 1. Zunehmende Bedeutung freiwilliger Vorgaben

Die ökologischen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten wurden insbesondere in den 1970er Jahren mit Blick auf den zunehmenden Einfluss multinationaler Unternehmen thematisiert.<sup>30</sup> Auf der internationalen Ebene standen zunächst Bemühungen im Vordergrund, die Tätigkeiten transnationaler Unternehmen verbindlich zu regeln. Mit dem Entwurf eines Verhaltenskodex (*UN Draft Code of Conduct on Transnational Corporations*)<sup>31</sup> wurde z.B. innerhalb der Vereinten Nationen ein entsprechender Versuch unternommen. Allerdings konnte sich ein rechtlich verbindliches Regelwerk mit globaler Reichweite letztendlich nicht etablieren.

Völkerrechtlich unverbindliche Instrumente zur Einbindung privater Unternehmen hingegen erlaubten rascher einen Konsens unter den beteiligten Verhandlungsparteien zu erreichen. Sie entstanden nicht zuletzt vor dem Hintergrund zunehmender Globalisierungsbestrebungen und Privatisierungstendenzen.<sup>32</sup> Auch

---

Wastes and their Disposal, 22.3.1989, 1673 UNTS 57; Art. 4(2) und (4) International Convention for the Prevention of Pollution from Ships (MARPOL 73/78; as amended by the Protocol of 1978), 2.11.1973, 1340 UNTS 184; Art. 6(2) Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter (London Convention; as amended by the Protocol of 1996), 29.12.1972, 1046 UNTS 120; Art. VIII(1) Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), 3.3.1973, 993 UNTS 243.

27 Convention on the Protection of Environment through Criminal Law, 4.11.1998, European Treaty Series (ETS) No. 172.

28 Rome Statute of the International Criminal Court, 17.7.1998, UN Doc. A/CONF. 183/9, 2187 UNTS 90 (SR 0.312.1).

29 Vgl. so auch BIRNIE/BOYLE/REDGWELL (Fn. 20), S. 332 f.; MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 42 ff.

30 So z.B. Ziff. 7 der Präambel der Erklärung von Stockholm (Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, 16.6.1972, UN Doc. A/CONF.48/14/Rev. 1 [1973], 11 ILM 1416 [1972]); vgl. dazu auch MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 78; SAUVANT KARL P., The Negotiations of the United Nations Code of Conduct on Transnational Corporations: Experience and Lessons Learned, *The Journal of World Investment & Trade* 16 (2015) 11, S. 11 ff.; KELLER HELEN, Codes of Conduct and their Implementation: the Question of Legitimacy, in: WOLFRUM RÜDIGER/RÖBEN VOLKER (Hrsg.), *Legitimacy in International Law*, Berlin/Heidelberg/New York 2008, S. 223 ff.

31 12.6.1990, UN Doc. E/1990/94.

32 Vgl. eingehend dazu SAUVANT (Fn. 30), S. 11 ff.; MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 79 ff. und S. 85 ff.; KELLER (Fn. 30), S. 225, S. 232 ff., die insbesondere auf die Entstehung einer Vielzahl entsprechender Verhaltenskodizes in den späten 1980er und den 1990er Jahren hinweist; vgl. auch KAUFMANN CHRISTINE,

anlässlich des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahre 2002 setzte sich das Verständnis durch, dass der Privatwirtschaft für die Erreichung des langfristigen Ziels der nachhaltigen Entwicklung eine massgebliche Rolle zukommt.<sup>33</sup> Unter anderem deshalb wurde auch die soziale und ökologische Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen vermehrt thematisiert.<sup>34</sup> Dabei wurde die Bedeutung freiwilliger Initiativen besonders hervorgehoben,<sup>35</sup> d.h. von Initiativen, welche keine rechtsverbindlichen Vorschriften aufstellen, sondern die Unternehmen lediglich auffordern, fakultativ gewisse Grundsätze im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit zu beachten. Ein ähnlicher Ansatz stand auch anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (*Earth Summit 2012*) spezifisch im Zusammenhang mit dem Konzept einer sog. grünen Wirtschaft im Vordergrund.<sup>36</sup> Auf starre Regeln sollte ausdrücklich verzichtet werden, zugunsten innerstaatlicher Rahmenbedingungen,<sup>37</sup> welche es der Wirtschaft erlauben, eigene Nachhaltigkeitsinitiativen voranzutreiben.<sup>38</sup>

In Übereinstimmung mit dieser Entwicklung ist eine Vielzahl von CSR-Initiativen entstanden mit dem Ziel, die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen auszubauen. Sie sollen dazu beitragen, dass soziale Anliegen und Umweltbelange vermehrt innerhalb der unternehmerischen Entscheidungsprozesse berücksichtigt werden. In diesem Sinne fasst beispielsweise die Europäische Kommission CSR als ein Konzept auf, «das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren».<sup>39</sup> Nachfolgend werden verschiedene CSR-Regelungsansätze herausgegriffen.

## 2. Unterschiedliche CSR-Regelungsansätze

Die Vielzahl unterschiedlicher CSR-Vorgaben hat zu einer Palette von Regelungsansätzen geführt, die sich u.a. hinsichtlich ihrer Entstehung, dem Grad ihrer Institutionalisierung, ihrem inhaltlichen Umfang, ihrem Zweck sowie ihren Überwachungs-

---

Wirtschaft und Menschenrechte – Anatomie einer Beziehung, AJP 2013 744, S. 747.

- 33 Vgl. z.B. Ziff. 27 und Ziff. 34 Johannesburg Declaration on Sustainable Development, Resolution 1 of the Report of the World Summit on Sustainable Development, 4.9.2002, UN Doc. A/CONF.199/20; vgl. auch Ziff. 14 und Ziff. 20(f) Johannesburg Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development, Resolution 2 of the Report of the World Summit on Sustainable Development, 4.9.2002, UN Doc. A/CONF.199/20.
- 34 Vgl. z.B. Ziff. 29 Johannesburg Declaration und Ziff. 49 Johannesburg Plan of Implementation (beide Fn. 33).
- 35 Vgl. z.B. Ziff. 18(a) Johannesburg Plan of Implementation (Fn. 33), wonach die Verbesserung der Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen Massnahmen auf allen Stufen erfordere mit dem folgenden Ziel: «[to] *encourage industry to improve social and environmental performance through voluntary initiatives, including environmental management systems, codes of conduct, certification and public reporting on environmental and social issues, taking into account such initiatives as the International Organization for Standardization standards and Global Reporting Initiative guidelines on sustainability reporting, bearing in mind principle 11 of the Rio Declaration on Environment and Development* [...]».
- 36 UN General Assembly, The future we want, Annex to Resolution 66/288, 27.7.2012, UN Doc. A/RES/66/288, N. 56 ff. Geprägt wurde das Konzept *green economy* nicht zuletzt auch durch den Bericht des United Nations Environment Programme (UNEP), Towards a Green Economy, Pathways to Sustainable Development and Poverty Eradication (2011), <http://web.unep.org/greeneconomy> (Abruf 17.9.2017).
- 37 UN General Assembly, The future we want (Fn. 36), N. 56.
- 38 *Ebd.*, N. 46.
- 39 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch – Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, 18.7.2001, KOM(2001) 366 endgültig, N. 20.

und Durchsetzungsmechanismen zum Teil stark voneinander unterscheiden.<sup>40</sup> Entsprechend erhebt die nachfolgende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern begnügt sich mit dem Hinweis auf ausgewählte Aspekte. Konzentriert man sich z.B. auf die beteiligten Akteure bei der Ausarbeitung privater CSR-Regelungsansätze, lassen sich unternehmensinterne *Corporate Governance*-Prozesse sowie Formen privater Selbstregulierung unterscheiden, im Rahmen welcher private Unternehmen selbständig oder in Zusammenarbeit mit dem Staat eigene Regeln setzen.<sup>41</sup> Hinzu kommen Verhaltenskodizes, mit welchen Unternehmen für ihren Wirtschaftszweig relevante gesellschaftliche Fragen *gemeinsam* zu regeln versuchen. So haben z.B. Zementfirmen, welche zusammen für rund 30 Prozent der weltweiten Zementproduktion verantwortlich sind, die *Cement Sustainability Initiative* lanciert, die sich u.a. für die Reduktion von Emissionen, den Klimaschutz und die verantwortliche Nutzung von Brennstoffen und Rohmaterialien einsetzt.<sup>42</sup>

Werden unterschiedliche Interessengruppen in die Erarbeitung von CSR-Vorschriften miteinbezogen, wie z.B. internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen sowie die Staaten vertretende Akteure, spricht man von «Multistakeholder-» oder «Ko-Regulierungsansätzen».<sup>43</sup> Eine Vielzahl an Spezialisten und Organisationen aus verschiedenen Sektoren und Regionen wird z.B. von der (als internationale Non Profit-Organisation formierten) *Global Reporting Initiative* zusammengeführt. Unter Berücksichtigung von Eingaben diverser Arbeits- und Interessengruppen sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit erarbeitet sie Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Unternehmen stützen sich auf die so entwickelten Indikatoren und Kennzahlen bei der Erstellung ihrer Berichte über die ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten.<sup>44</sup> Auch die *Better Gold Initiative* (BGI),<sup>45</sup> die *Extractive Industries Transparency Initiative* (EITI)<sup>46</sup> oder das *Global Social Compliance Programm*<sup>47</sup> las-

- 
- 40 Vgl. KELLER (Fn. 30), S. 236, S. 232 ff. und S. 239 ff.; vgl. auch MALJEAN-DUBOIS/RICHARD (Fn. 1), S. 81 ff., welche von einem «*legal mist*» zahlreicher Regulierungsinstrumente und -initiativen sprechen. Vgl. auch eingehend zur Rolle von Unternehmen bei der Entwicklung rechtlicher Instrumente TULLY STEPHEN, *Corporations and International Lawmaking*, Boston/Leiden 2007, S. 122 ff.
- 41 Die Europäische Kommission betont denn auch in diesem Sinne, dass die Unternehmen selbst federführend sein sollen. Aufgabe der Behörden sei es, «eine unterstützende Rolle [zu] spielen und dabei eine intelligente Kombination aus freiwilligen Massnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften [einzusetzen] [...]» und dadurch Anreize für verantwortliches unternehmerisches Handeln zu schaffen (vgl. Europäische Kommission, Eine neue EU-Strategie [2011–2014] für die soziale Verantwortung der Unternehmen [CSR], 25.10.2011, KOM[2011] 681 endgültig, S. 9). Vgl. z.B. entsprechende Initiativen von ABB (<http://new.abb.com/sustainability/environment-policy>), LafargeHolcim (vgl. insbesondere den sog. 2030 Plan, <http://www.lafargeholcim.com/2030-plan>) sowie Roche (<http://www.roche.com/sustainability.htm>) (Abruf jeweils 17.9.2017).
- 42 Vgl. <http://www.wbcscement.org> (Abruf 17.9.2017).
- 43 Vgl. KELLER (Fn. 30), S. 235 ff.; vgl. auch WEBER ROLF H., *Corporate Social Responsibility as a Gap-Filling Instrument?*, in: NEWELL ANDREW P. (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility, Challenges, Benefits and Impact on Business Performance*, New York 2014, S. 94 und S. 95 ff.
- 44 Vgl. <https://www.globalreporting.org> (Abruf 17.9.2017) für weitere Informationen.
- 45 Vgl. <http://www.swissbettergold.ch> (Abruf 17.9.2017). Die BGI geht auf eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der privaten *Swiss Better Gold Association* (SBGA) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zurück und verfolgt das Ziel, verantwortungsvolle und transparente Wertschöpfungsketten im Bereich Goldabbau zu schaffen.
- 46 Vgl. <https://eiti.org> (Abruf 17.9.2017). Der EITI Standard verlangt sowohl von den Staaten als auch von den involvierten Unternehmen die Offenlegung von Informationen über den Umgang mit Erträgen aus der Erdöl- und Erdgasförderung sowie aus dem Bergbau.
- 47 Vgl. <http://www.theconsumergoodsforum.com> (Abruf 17.9.2017).



sen sich auf Multistakeholder-Ansätze zurückführen, welche das Ziel verfolgen, umweltgefährdende Tätigkeiten sektorenspezifisch zu reduzieren.

Umweltstandards werden ebenfalls zu diesem Zweck entwickelt. Zahlreiche Umweltanliegen, die in verschiedenen Sektoren in unterschiedlichem Masse zu berücksichtigen sind, führen zu einer grossen Anzahl branchenspezifischer Standards, welche z.B. international anerkannte und umweltrelevante *Best Practice*-Verfahren festlegen. Die *International Organization for Standardisation* (ISO) z.B. hat mit ihren ISO 14 000-Normen Umweltmanagementstandards und mit ISO 18601-18606 Vorgaben zum Thema Verpackung und Umwelt aufgestellt. Mit den ISO 26000-Normen stellt sie einen Leitfaden für die soziale Verantwortung von Unternehmen und Organisationen zur Verfügung.<sup>48</sup> Weitere Standards wurden z.B. im Rahmen von GLOBALG.A.P. (*Good Agricultural Practice*)<sup>49</sup> oder des *Global Organic Textile Standard* (GOTS)<sup>50</sup> erarbeitet, welche Richtlinien für die sichere und nachhaltige Produktion von Lebensmitteln bzw. für eine ökologische und sozial verantwortliche Textilproduktion aufstellen. Die Einhaltung spezifischer Standards, u.a. hinsichtlich der Produktionsart von Gütern, ihrer Herkunft oder ihrer Sozial- und Umweltverträglichkeit, wird sodann häufig mittels produktbezogenen *Labels* (wie z.B. dem MSC-Label für nachhaltige Fischerei,<sup>51</sup> dem FSC-Label für nachhaltige Holz- und Papierprodukte<sup>52</sup> oder auch der Bio Suisse Knospe<sup>53</sup>) nachvollziehbar gemacht und nach aussen kommuniziert.<sup>54</sup> *Ratings* ermöglichen zudem die Bewertung von Unternehmen nach wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gesichtspunkten (so z.B. die *Dow Jones Sustainability Indices*<sup>55</sup>).

Verschiedene internationale Organisationen haben über solche ökologischen Vorgaben hinaus die Unternehmensverantwortlichkeit als solche zu regeln versucht. Nachfolgend werden die Ansätze der OECD, der UNO sowie der IFC vorgestellt.

### 3. Internationale Unternehmensverantwortlichkeitsvorschriften mit Umweltbezug

#### 3.1 Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Bereits 1976 wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (*OECD Guidelines for Multinational Enterprises*) als freiwillige Empfehlungen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Verhalten verabschiedet.<sup>56</sup> Sie wurden in der Zwischenzeit fünfmal revidiert, das letzte Mal im Jahre 2011,<sup>57</sup> unter aktiver Mit-

48 Die ISO-Normen sind erhältlich unter <https://www.iso.org> (Abruf 17.9.2017).

49 Vgl. <http://www.globalgap.org> (Abruf 17.9.2017).

50 Vgl. <http://www.global-standard.org> (Abruf 17.9.2017).

51 Vgl. <https://msc.org/zertifizierung> (Abruf 17.9.2017). MSC ist die Abkürzung von «Marine Stewardship Council».

52 Vgl. <https://ch.fsc.org/de-ch/zertifizierung> (Abruf 17.9.2017). FSC steht für «Forest Stewardship Council».

53 Vgl. <https://www.bio-suisse.ch/de/dieknospe.php> (Abruf 17.9.2017).

54 Vgl. z.B. <http://www.labelinfo.ch> (Abruf 17.9.2017), mit einer umfassenden Label-Datenbank.

55 Vgl. <http://www.sustainability-indices.com> (Abruf 17.9.2017).

56 OECD Guidelines for Multinational Enterprises, Annex to the OECD Declaration on International Investment and Multinational Enterprises, 21.6.1976, OECD Doc. (76)99 (Final), 15 ILM 967 (1976).

57 OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011 Edition, <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf> (Abruf 17.9.2017; zit. OECD-Leitsätze).

wirkung u.a. von Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, internationaler Organisationen sowie von den Regierungen der 35 OECD-Mitgliedstaaten und von weiteren Staaten. Damit handelt es sich bei den Leitsätzen um multilateral vereinbarte Richtlinien zur Unternehmensverantwortlichkeit, zu deren Unterstützung sich Regierungen verpflichtet haben.<sup>58</sup> Zu diesem Zweck sehen sog. Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten, bei welchen Verstösse gegen die Leitsätze gemeldet werden können, ein Implementierungsverfahren vor. In der Schweiz ist der NKP beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) angesiedelt. Die NKP führen jeweils Vorprüfungen durch und können zudem ihre Dienste als Mediatoren anbieten. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des OECD-Investitionsausschusses, welcher ihre Berichte überprüft und Stellungnahmen zur Auslegung der Leitsätze abgibt.

Während die ursprüngliche Fassung der OECD-Leitsätze noch keine Vorgaben zu Umweltaspekten enthielt – abgesehen vom allgemeinen Hinweis, dass international tätige Unternehmen u.a. die Umweltschutzpolitik des Gastgeberlandes zu berücksichtigen haben<sup>59</sup> – wurden die Leitsätze bereits 1991 um ein allgemeines Kapitel zum Umweltschutz ergänzt. Die späteren Revisionen der Leitsätze berücksichtigten ebenfalls ökologische Anliegen. Generell wird mit den Leitsätzen in der heute geltenden Fassung das Ziel verfolgt, die unternehmerische Umweltperformance laufend zu verbessern u.a. durch die Entwicklung und Bereitstellung von Gütern, die keine unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen bewirken, sicher in ihrer Anwendung sind, Treibhausgasemissionen reduzieren, in ihrem Energie- und Ressourcenverbrauch effizient sind und am Ende ihrer Lebensdauer wiederverwendet, wiederverwertet oder sicher entsorgt werden können.<sup>60</sup>

Rechtsetzungstechnisch bemerkenswert ist, dass für die 2011 revidierten Leitsätze eine eigene Ressourcensammlung erarbeitet wurde. Laut ihrem Einleitungstext soll die Ressourcensammlung die Erwartungen der unterzeichnenden Regierungen im Hinblick auf die Leitsätze für Unternehmen nachvollziehbar machen. Die Sammlung führt zu diesem Zweck verschiedene Instrumente und Initiativen auf, die aus Sicht der Regierungen der Teilnehmerstaaten für die Auslegung und Umsetzung der *OECD Guidelines* relevant sind.<sup>61</sup> So wird z.B. nicht abschliessend<sup>62</sup> auf den *UN Global Compact*,<sup>63</sup> die ISO 26000-Standards, die Nachhaltigkeitsstandards der IFC,<sup>64</sup> die sog. Äquator-Prinzipien,<sup>65</sup> die UN-Leitprinzipien für

58 Vgl. OECD-Leitsätze, Foreword (S. 3) und Preface N. 1 (S. 13).

59 Vgl. Kapitel II der OECD-Leitsätze, N. A.2.

60 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 6b.

61 The OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Reference instruments and initiatives relevant to the updated Guidelines, March 2012, <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/ResourceDocumentWeb.pdf> (Abruf 17.9.2017; zit. OECD-Leitsätze).

62 Gemäss Einleitungstext zur Ressourcensammlung soll es sich dabei um ein flexibles und «lebendiges Instrument» handeln, das jederzeit überarbeitet werden kann. Insbesondere wird der Ressourcensammlung ein normativer Charakter abgesprochen, weil es sich nicht um ein ausgehandeltes Instrument handle. Aus der Aufnahme einzelner Normen oder Initiativen dürfe nicht auf ihre formelle Annahme oder Billigung durch die teilnehmenden Staaten geschlossen werden (vgl. OECD, Reference instruments and initiatives relevant to the updated Guidelines [Fn. 61], S. 3).

63 Vgl. <https://www.unglobalcompact.org> (Abruf 17.9.2017). Siehe hierzu S. XXX hinten XXX, Ziff. III.3.2.

64 Vgl. IFC, Performance Standards on Environmental and Social Sustainability, 1.1.2012, <http://www.ifc.org/performancestandards> (Abruf 17.9.2017; zit. IFC Performance Standards). Siehe hierzu S. XXX hinten XXX, Ziff. III.3.3.

65 Vgl. <http://www.equator-principles.com> (Abruf 17.9.2017). Dabei handelt es sich um freiwillige Risikomanagementrichtlinien, welche von der IFC und dem Bankensektor erarbeitet wurden, um ökologische und soziale Risiken im Bereich Projektfinanzierungen zu bestimmen, zu beurteilen und besser handhaben zu

Wirtschaft und Menschenrechte,<sup>66</sup> die Biodiversitäts-Konvention der UNO<sup>67</sup> sowie auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>68</sup> verwiesen. Damit werden traditionelle Umweltvölkerrechtsquellen mit *soft law*-Vorhaben kombiniert; sowohl rechtlich unverbindliche Instrumente als auch rechtlich verbindliche Staatsverträge kommen zur Anwendung, um Aspekte der Leitlinien zu präzisieren.

### 3.2 Ansätze zur Regelung der Unternehmensverantwortlichkeit innerhalb der UNO

Nachdem die Anstrengungen der UNO zur Erarbeitung eines rechtlich verbindlichen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen gescheitert waren,<sup>69</sup> initiierte der damalige UNO-Generalsekretär Kofi Annan im Januar 1999 den *UN Global Compact*.<sup>70</sup> Zahlreiche Unternehmen erklärten sich innerhalb kurzer Zeit bereit, die diesem Instrument zugrundeliegenden Prinzipien in ihre Geschäftsabläufe zu integrieren sowie mindestens einmal jährlich über konkrete Massnahmen zu berichten.<sup>71</sup> Die Prinzipien 7, 8 und 9 äussern sich zu Umweltanliegen: Während Prinzip 7 verlangt, dass Unternehmen einen vorsorgenden Ansatz im Umgang mit ökologischen Herausforderungen wählen, fordert Prinzip 8 die Unternehmen auf, Initiativen zu ergreifen, um die Umweltverantwortlichkeit voranzubringen. Prinzip 9 hält die Unternehmen schliesslich dazu an, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu fördern.<sup>72</sup>

Nicht zuletzt weil der *UN Global Compact* wiederholt Gegenstand von Kritik war – dem Instrument wurde u.a. vorgeworfen, ein «*greenwashing*» kritischer Unternehmenstätigkeiten zu ermöglichen<sup>73</sup> – unternahm die UNO weitere Anläufe, um die Thematik der Unternehmensverantwortlichkeit zu regeln. Die 2003 erlassenen *Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights* (die sog. *Draft Norms*)<sup>74</sup> sollten die Staaten verpflichten, mit innerstaatlichen Rechtsnormen dafür zu sorgen, dass sich Unternehmen an die Menschenrechte halten. Die UN-Menschenrechts-

---

können. Die Äquator Prinzipien beruhen auf den IFC Performance Standards sowie auf den *World Bank Group Environmental, Health and Safety Guidelines*.

66 Guiding Principles on Business and Human Rights (Fn. 8). Siehe hierzu hinten S. XXX, Ziff. III.3.2.

67 Convention on Biological Diversity, 5.6.1992, 1760 UNTS 79.

68 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 9.5.1992, UN Doc. A/AC.237/18 (Part II)/Add.1, 1771 UNTS 107.

69 Siehe hierzu vorne S. XXX, Ziff. III.1.

70 Vgl. UN Press Release, Secretary-General Proposes Global Compact on Human Rights, Labour, Environment in Address to World Economic Forum in Davos, 1.2.1999, UN Doc. SG/SM/6881.

71 Im Frühjahr 2017 waren mehr als 9000 Unternehmen aus 166 Staaten registriert. Vgl. UN Global Compact, Guide to Corporate Sustainability (2015), <https://www.unglobalcompact.org/library/1151> (Abruf 17.9.2017), S. 7 ff.; vgl. zum Berichterstattungssystem UN Global Compact Policy on Communicating Progress, in einer aktualisierten Fassung vom 1.3.2013, [https://www.unglobalcompact.org/docs/communication\\_on\\_progress/COP\\_Policy.pdf](https://www.unglobalcompact.org/docs/communication_on_progress/COP_Policy.pdf) (Abruf 17.9.2017).

72 Vgl. auch Guide to Corporate Sustainability (Fn. 71), S. 21 ff. Aufbauend auf den umweltrelevanten Prinzipien wurden weitere freiwillige Initiativen lanciert, so z. B. *Caring for Climate* oder *the CEO Water Mandate* (vgl. <http://caringforclimate.org> bzw. <http://ceowatermandate.org> [Abruf jeweils 17.9.2017]). Ferner wurde die Umweltmanagement-Strategie *Environmental Stewardship Strategy* entwickelt (vgl. [https://www.unglobalcompact.org/docs/issues\\_doc/Environment/Environmental\\_Stewardship\\_Strategy.pdf](https://www.unglobalcompact.org/docs/issues_doc/Environment/Environmental_Stewardship_Strategy.pdf) [Abruf 17.9.2017]).

73 Vgl. KAUFMANN (Fn. 32), S. 747 m.w.H.; vgl. auch MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 89 f.

74 Commission on Human Rights, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, 26.8.2003, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2.

kommission verabschiedete die Normen jedoch nicht.<sup>75</sup> 2005 wurde John Ruggie als UNO-Sonderbeauftragter für Unternehmen und Menschenrechte eingesetzt.<sup>76</sup> Seine Arbeiten führten 2008 zur Verabschiedung des *Protect, Respect and Remedy Framework*<sup>77</sup> sowie schliesslich zur Annahme der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den UN-Menschenrechtsrat.<sup>78</sup> Die UN-Leitprinzipien haben sich zwischenzeitlich etabliert und prägen seither die Diskussionen über die Bedeutung der Menschenrechte für private Unternehmen. Nicht zuletzt auf ihrer Grundlage wurde in den letzten Jahren ein erneuter Versuch unternommen, innerhalb der UNO einen Staatsvertrag zum Thema «*Business and Human Rights*» zu verhandeln – ein Unterfangen, dessen Ergebnis wohl noch eine Weile ausstehend sein wird.<sup>79</sup>

Umweltanliegen wurden sowohl von den *Draft Norms* als auch von den UN-Leitprinzipien weitgehend ausgeklammert – dies obwohl die Unternehmensverantwortlichkeit im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigungen schon länger thematisiert wird.<sup>80</sup> Immerhin verlangte Ziff. 14 der *Draft Norms* von den Unternehmen in allgemeiner Weise, die Bestimmungen zum Schutze der Umwelt in denjenigen Staaten zu berücksichtigen, in welchen sie tätig sind und die anwendbaren internationalen Abkommen, Prinzipien und Standards bezüglich umwelt- und menschenrechtsrelevanter Aspekte zu beachten. Diese Grundregel lässt sich auch Leitprinzip 23 der *Guiding Principles* entnehmen. Danach haben Unternehmen sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten, wo auch immer sie tätig sind.

Über die Gründe, weshalb ökologische Aspekte keinen Eingang in diese Instrumente gefunden haben, kann nur spekuliert werden. Vermutungsweise hätte der zusätzliche Einbezug von Umweltanliegen den sowieso ungewissen Ausgang der Normierungsvorhaben gefährden können. Ausserdem wäre das Festschreiben einer allgemeinen staatlichen Pflicht, die Umwelt gegen Beeinträchtigungen durch Private zu schützen, mit grösster Wahrscheinlichkeit strittig gewesen. Zahlreiche Normen sehen den Schutz spezifischer Umweltaspekte auf der internationalen Ebene zwar vor, eine staatliche Schutzpflicht, wie sie für den Bereich der Menschenrechte anerkannt ist,<sup>81</sup> muss jedoch im Umweltkontext im Einzelfall begründet wer-

75 Commission on Human Rights, Decision 2004/116 of 20.4.2004, Report on the sixtieth session (15.3.–23.4.2004), UN Doc. E/2004/23 - E/CN.4/2004/127, 332.

76 Commission on Human Rights, Human rights and transnational corporations and other business enterprises, Human Rights Resolution 2005/69, 20.4.2005, UN Doc. E/CN.4/RES/2005/69; vgl. dazu auch KAUFMANN (Fn. 32), S. 747 f.

77 Human Rights Council (HRC), *Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights*, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, 7.4.2008, UN Doc. A/HRC/8/5; vgl. dazu auch MORGERA, *Corporate Accountability* (Fn. 13), S. 98 ff.

78 *Guiding Principles on Business and Human Rights* (Fn. 8). Vgl. zu den Hintergründen KAUFMANN (Fn. 32), S. 747 f.

79 HRC, *Elaboration of an international legally binding instrument on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights*, 25.6.2014, UN Doc. A/HRC/26/L.22/Rev.1.

80 Die ökologische Unternehmensverantwortung wurde bereits in den 1970er Jahren intensiv diskutiert. So heisst es beispielsweise in Ziff. 7 der Präambel der Erklärung von Stockholm (Fn. 30) «[t]o achieve this environmental goal will demand the acceptance of responsibility by citizens and communities and by enterprises and institutions at every level, all sharing equitably in common efforts. Individuals in all walks of life as well as organizations in many fields, by their values and the sum of their actions, will shape the world environment of the future» (Hervorhebung hinzugefügt).

81 Vgl. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, *Business and human rights: mapping international standards of responsibility and accountability for corporate acts*, 19.2.2007, UN Doc. A/HRC/4/35,

den; weil umweltrechtliche Fragestellungen häufig an der Schnittstelle zu anderen Rechtsfragen auftreten, müssen neben dem öffentlichen Interesse am Schutz der Umwelt oftmals auch andere widerstreitende (private und öffentliche) Interessen berücksichtigt und abgewogen werden.<sup>82</sup>

### 3.3 Nachhaltigkeitsstandards der International Finance Corporation (IFC)

Aktuell wird die Rolle internationaler Finanzakteure im Hinblick auf ökologische Unternehmensverantwortung in verschiedenen Gremien besonders diskutiert.<sup>83</sup> Internationale Standards werden für Finanz- und Kreditinstitute erarbeitet, um Investitionsprojekte unter ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu prüfen und entsprechende Finanzierungsbedingungen festzulegen. Die IFC hat sich als Mitglied der Weltbankgruppe auf die Förderung des Privatsektors in Entwicklungs- und Schwellenländer spezialisiert und nimmt mittlerweile eine Führungsrolle bei der Erarbeitung solcher Sozial- und Umweltstandards ein.<sup>84</sup> Ihre *Performance Standards on Environmental and Social Sustainability*<sup>85</sup> richten sich an ihre Kunden, d.h. an die Unternehmen, welche direkt finanziert werden bzw. für die Implementierung und die Durchführung derjenigen Projekte zuständig sind, die von der IFC Unterstützung erfahren.<sup>86</sup> Indem die *Performance Standards* in die Kreditvereinbarungen zwischen der IFC und den privaten Unternehmen aufgenommen werden, verpflichten sie die Unternehmen vertraglich, die Standards als Bedingung für die Finanzierung einzuhalten. Ihre effektive Umsetzung wird durch den Dienst des *Compliance Advisor/Ombudsman* (CAO) unterstützt, der als unabhängige Instanz Beschwerden von Personen oder Personengruppen entgegennimmt, die von einem durch die IFC unterstützten Projekt betroffen sind.<sup>87</sup>

---

N. 10, der von einer völkergewohnheitsrechtlichen Grundlage ausgeht. Im Sommer dieses Jahres liess sich denn auch der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des UNO-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte entnehmen, dass die Staaten verpflichtet seien, von Unternehmen gebührende menschenrechtliche Sorgfalt zu verlangen (vgl. Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 24, 23.6.2017, UN Doc. E/C.12/GC/24, N. 16).

- 82 Vgl. dazu z.B. VON ARB CHRISTINE, Durchsetzung von Umweltrecht: Völkerrechtliche Instrumente für Nichtregierungsorganisationen, Diss. Zürich 2015, S. 10 f.
- 83 So z.B. im Rahmen der *UNEP Finance Initiative* (UNEP FI), einer Kooperation zwischen UNEP und dem Finanzsektor mit dem Ziel, eine nachhaltige Finanzwirtschaft zu fördern (vgl. <http://www.unepfi.org> [Abruf 17.9.2017]). Illustrativ ist auch die *Addis Ababa Action Agenda of the Third International Conference on Financing for Development* (Annex to Resolution 69/313, 27.7.2015, UN Doc. A/RES/69/313), die als integraler Bestandteil der *2030 Agenda for Sustainable Development* (Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, Resolution 70/1, 25.9.2015, UN Doc. A/RES/70/1) verabschiedet wurde und auf welche z.B. auch die Erklärung des G20-Gipfels vom Juli 2017 Bezug nimmt (vgl. G20 Leaders' Declaration, Shaping an interconnected world, Hamburg, 7/8.7.2017, <https://www.g20.org/gipfeldokumente/G20-leaders-declaration.pdf> [Abruf 17.9.2017]; vgl. auch G20 Hamburg Climate and Energy Action Plan for Growth, <http://www.g20.utoronto.ca/2017/2017-g20-climate-and-energy-en.pdf> [Abruf 17.9.2017]).
- 84 Für weitere Informationen vgl. <http://www.ifc.org> (Abruf 17.9.2017); vgl. auch MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 145 f.
- 85 Vgl. Fn. 64 oben. Für einen Überblick zu den Hintergründen der Standards vgl. MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 147 ff.
- 86 Vgl. IFC Performance Standards (Fn. 64), S. i, Fn. 1.
- 87 Vgl. <http://www.cao-ombudsman.org> (Abruf 17.9.2017); IFC, Policy on Environmental and Social Sustainability, 1.1.2012, <http://www.ifc.org/sustainabilityframework> (Abruf 17.9.2017), N. 54 ff.; vgl. auch MORGERA ELISA, From corporate social responsibility to accountability mechanisms, in: DUPUY PIERRE-MARIE/VINUALES JORGE (Hrsg.), *Harnessing Foreign Investment to Promote Environmental Protection*, Cambridge 2013, S. 342 ff.

In den IFC-Standards wird eine breite Palette von Umweltthemen angesprochen, wie z.B. Umweltprüfungen und Risikomanagement (*Performance Standard 1*), Ressourceneffizienz und die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (*Performance Standard 3*) ebenso wie der Biodiversitätsschutz und die nachhaltige Nutzung lebender natürlicher Ressourcen (*Performance Standard 6*). Die Unternehmen sind generell verpflichtet, schädliche Auswirkungen ihrer Tätigkeiten zu verhindern, bzw. wenn die Schadensverhütung nicht möglich ist, belastende Effekte zu reduzieren, zu mildern oder zu kompensieren.<sup>88</sup>

Vergleichbar mit den OECD-Leitsätzen, knüpfen die *IFC Performance Standards* an inhaltliche Vorgaben aus multilateralen Völkerrechtsverträgen an. So wird z.B. auf das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,<sup>89</sup> das London-Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen,<sup>90</sup> das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe<sup>91</sup> sowie das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,<sup>92</sup> Bezug genommen.<sup>93</sup> Performance Standard 3 verlangt bei Projekten, die jährlich mehr als 25 000 Tonnen CO<sub>2</sub> erzeugen, eine jährliche Quantifizierung der Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung mit international anerkannten und bewährten Verfahren.<sup>94</sup> Ferner wird im Zusammenhang mit Performance Standard 6 auf das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt<sup>95</sup> verwiesen. Zu verstehen ist dieser Verweis wohl im Sinne einer Auslegungshilfe, da ausgeführt wird, dass sich die von Performance Standard 6 aufgestellten Anforderungen an diesem Übereinkommen orientiert haben.<sup>96</sup> Es sind somit rechtsverbindliche Staatsverträge, welche für die konkrete Umsetzung der allgemein gehaltenen Nachhaltigkeitsstandards herangezogen werden. Im Ergebnis kommen auf diesem Weg völkerrechtliche Vorgaben auf private Unternehmen zur Anwendung, welche sonst nicht direkt an solche Vorschriften gebunden wären.

### 3.4 Übereinstimmende umweltrelevante Vorgaben der Internationalen Unternehmensverantwortlichkeitsvorschriften

Vergleicht man die Regelungen der OECD, der UNO sowie der IFC miteinander, lassen sich gewisse übereinstimmende Vorgaben erkennen, die auch im Umweltvölkerrecht verankert sind. Vorerst geht es um Verfahrensvorgaben:<sup>97</sup>

- So sehen sämtliche dieser Instrumente eine Vorabevaluation der mit den unternehmerischen Tätigkeiten potentiell verbundenen Umweltfolgen vor.

88 IFC, Policy on Environmental and Social Sustainability (Fn. 87), N. 4.

89 Vgl. Fn. 26 oben.

90 Vgl. Fn. 26 oben.

91 Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, 22.5.2001, 2256 UNTS 119.

92 Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer, 16.9.1987, 1522 UNTS 3.

93 IFC Performance Standard 3, N. 12 und 13 sowie Fussnoten 15 und 16.

94 Vgl. IFC Performance Standard 3, N. 7 f.

95 Vgl. Fn. 67 oben.

96 IFC Performance Standard 6, N. 1.

97 Vgl. eingehend dazu MORGERA, *Accountability mechanisms* (Fn. 87), S. 325 f.; MORGERA, *Corporate Accountability* (Fn. 13), S. 172 und S. 178 ff.

Solche *Prüfungen der Umweltverträglichkeit*<sup>98</sup> werden mit dem Ziel durchgeführt, mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt in unternehmerische Entscheidungen miteinbeziehen zu können.<sup>99</sup> Generell haben die Prüfungen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zu beruhen und betreffen z.B. Vorabklärungen hinsichtlich der Standortwahl eines Betriebs, der Durchführung eines bestimmten Bauprojekts oder auch der Produktions- und Verkaufsfolgen eines bestimmten Produkts.<sup>100</sup> Die Pflicht, die Auswirkungen von Unternehmensentscheidungen vorgängig zu prüfen, hat sich im Übrigen auch im menschenrechtlichen Zusammenhang etabliert und wird z.B. in den UN-Leitprinzipien ausdrücklich vorgesehen.<sup>101</sup>

- Auf der Basis solcher Prüfungen der Umweltverträglichkeit sind die Unternehmen gehalten, ein *Umweltmanagementsystem* zu erarbeiten, um die ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten zu kontrollieren und ihre Umweltverträglichkeit mittels angemessener Massnahmen laufend zu verbessern.<sup>102</sup> Im Sinne des Vorsorgeprinzips im Umwelt(völker-)recht geht es dabei um vorbeugendes Tätigwerden, mit dem Ziel, Umweltschäden zu verhindern oder zumindest zu minimieren<sup>103</sup> und zwar auch dann, wenn z.B. wissenschaftliche Unsicherheiten eine genaue Risikoabschätzung erschweren.<sup>104</sup>
- Sodann sehen sämtliche internationale Vorgaben *Offenlegungspflichten* vor. Ausserdem wird der transparenten *Kommunikation* möglicher Risiken, Auswirkungen und Chancen eines Projekts gegenüber den zuständigen Behörden, der betroffenen Gemeinschaft sowie gegenüber der Öffentlichkeit entscheidende Bedeutung beigemessen.<sup>105</sup> Begrüssert werden darüber

98 Die hier angesprochenen von den Unternehmen durchzuführenden Prüfungen sind von der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 10a ff. USG zu unterscheiden, welche bei der Planung, Errichtung oder Änderung von bestimmten potentiell die Umwelt belastenden Anlagen von den zuständigen Behörden in der Schweiz durchgeführt wird.

99 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 3 sowie N. 67 der Erläuterungen; IFC Performance Standard 1, N. 5 ff.; vgl. auch Commentary on the Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights (zit. Kommentar UNO-Normen), 26.8.2003, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2 (2003), N. 14(c) und (d). Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Risiko besteht, dass eine industrielle Tätigkeit negative ökologische Auswirkungen haben kann, wurde auch vom IGH im Fall *Pulp Mills* (Fn. 14) anerkannt (vgl. § 204). Sie lässt sich auch verschiedenen Abkommen entnehmen, vgl. z.B. Art. 206 United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS; 10.12.1982, 1833 UNTS 3) sowie Art. 4(1)(f) UNFCCC (Fn. 68); vgl. auch Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context, 25.2.1991, 1989 UNTS 309.

100 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 3 und N. 7 sowie N. 67 der Erläuterungen; IFC Performance Standard 1, N. 5 ff.; vgl. auch Kommentar UNO-Normen (Fn. 99), N. 14(c) und (d).

101 Vgl. die Leitprinzipien 17 und 18 der Guiding Principles on Business and Human Rights (Fn. 8).

102 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 1; IFC Performance Standard 1, N. 13 ff.; vgl. auch Kommentar UNO-Normen (Fn. 99), N. 14(g); vgl. auch MORGERA, Corporate Accountability (Fn. 13), S. 181 f.

103 Vgl. auch Kommentar UNO-Normen (Fn. 99), N. 12(e)-(g); Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 5; IFC Performance Standard 3, N. 3 f., N. 6 ff. und N. 10 ff.

104 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 4 und N. 69 f. der Erläuterungen; Prinzip 7 des UN Global Compact; vgl. auch ausdrücklich Kommentar UNO-Normen (Fn. 99), N. 12(e). Dies entspricht im Übrigen auch dem Vorsorgeprinzip im Sinne von Art. 74 Abs. 2 BV und Art. 1 Abs. 2 USG (vgl. GRIFFEL ALAIN, in: WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID [Hrsg.], Basler Kommentar BV, Basel 2015, Art. 74 N. 31 ff.; vgl. auch GRIFFEL ALAIN/RAUSCH HERIBERT, Kommentar USG, Ergänzungsband, Zürich 2011, Art. 1 N. 15 ff.).

105 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 2 und N. 65 f. der Erläuterungen; IFC Performance Standard 1, N. 29; vgl. auch Kommentar UNO-Normen (Fn. 99), N. 14(d). Staatliche Informationspflichten hinsichtlich umwelt-relevanter Informationen wurden denn auch ausdrücklich in der Aarhus Konvention verankert (Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental

hinaus *Konsultationen* mit den verschiedenen betroffenen Stakeholdern im Sinne eines Meinungs- und Informationsaustauschs, dessen Ergebnisse im Entscheidungsprozess über die Tätigkeit eines Unternehmens zu berücksichtigen sind.<sup>106</sup>

Die Angleichung der unterschiedlichen Unternehmensverantwortlichkeitsvorschriften wurde besonders deutlich, als sowohl die OECD-Leitsätze als auch die IFC-Standards im Jahre 2011 einer Revision unterzogen wurden, um nicht zuletzt die Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte (d. h. sowohl die Verabschiedung des *Protect, Respect and Remedy Framework* als auch der UN-Leitprinzipien) zu berücksichtigen.<sup>107</sup> Sowohl die OECD-Leitsätze als auch die IFC-Standards enthalten nun Verweise auf Sorgfaltspflichten bzw. «*due diligence*» und damit auf einen Schlüsselbegriff der Arbeiten des UNO-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte.<sup>108</sup> Umgekehrt verzichten die menschenrechtlichen Instrumente jedoch darauf, Aspekte der ökologischen Unternehmensverantwortung besonders zu erwähnen.<sup>109</sup>

Schwieriger zu ermitteln als übereinstimmende Verfahrensvorgaben sind gemeinsame inhaltliche Standards ökologischer Unternehmensverantwortung. Da Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Geschäftszweige mit verschiedenen Umwelthanliegen konfrontiert sind, orientieren sie sich auch an (rechtsverbindlichen und -unverbindlichen) Prinzipien und Vorschriften, die ihre Grundlagen in zahlreichen Bestimmungen haben. Der Gewässerschutz, der Schutz der Meere und Wälder, der Artenschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt ebenso wie die Eindämmung des Klimawandels und die Regulierung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung sind Gegenstand diverser umweltvölkerrechtlicher Normen, welche den Schutz der Umwelt auf der internationalen Ebene verankern. Ein einheitliches Übereinkommen zum Umweltvölkerrecht oder auch ein mit den internationalen Menschenrechten vergleichbarer anerkannter Kernbestand des Umweltvölkerrechts gibt es nicht,<sup>110</sup> auch wenn wiederholt auf die Vorzüge einer Harmonisierung der internationalen Umweltvorschriften hingewiesen wird.<sup>111</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint der Verweis auf ausgewählte materielle Vorgaben aus multilateralen Völkerrechtsverträgen und -instrumenten sowohl in den IFC-Standards als auch in den OECD-Leitsätzen als bemerkenswert.

---

Matters, 25.6.1998, 2161 UNTS 447).

106 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze, N. 2 und N. 65 der Erläuterungen; Kommentar UNO-Normen (Fn. 99), N. 14(d); vgl. auch IFC Performance Standard 1, N. 30 ff., wonach bei Projekten mit Auswirkungen auf indigene Bevölkerungsgruppen in bestimmten Fällen auch ihre vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung (*prior informed consent*) verlangt wird (vgl. IFC Performance Standard 1, N. 32 und IFC Performance Standard 7, N. 13 ff.).

107 Vgl. eingehend dazu MORGERA, *Accountability mechanisms* (Fn. 87), S. 326 ff. m.w.H.

108 Vgl. Kapitel II der OECD-Leitsätze, N. 10 und N. 14 ff. der Erläuterungen; vgl. auch IFC Performance Standard 1, N. 7.

109 MORGERA, *Accountability mechanisms* (Fn. 87), S. 331 ff.

110 Vgl. z.B. auch GRIFFEL ALAIN, *Umweltrecht in a nutshell*, Zürich/St. Gallen 2015, S. 3 zum schweizerischen Umweltrecht.

111 Vgl. z.B. BAFU, *Internationale Umweltpolitik der Schweiz 2012*, [http://www.sib.admin.ch/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/Umweltpolitik\\_2012\\_UD-1049\\_D.pdf](http://www.sib.admin.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/Umweltpolitik_2012_UD-1049_D.pdf) (Abruf 17.9.2017), S. 8.



## 4. Normative Wirkungen freiwilliger internationaler Umweltvorgaben

Die bestehenden Vorgaben der OECD, der UNO sowie der IFC, welche die Unternehmensverantwortlichkeit zu regeln versuchen, zählen ihrer formellen Natur nach nicht zu den rechtlich verbindlichen traditionellen Völkerrechtsquellen.<sup>112</sup> Insbesondere beruht ihre Umsetzung ebenso wie die Umsetzung unternehmensinterner CSR-Vorschriften, Verhaltenskodizes oder internationaler Standards aus rechtlicher Sicht auf der Freiwilligkeit der Unternehmen, wenn auch faktisch politischer und ökonomischer Druck diese Freiwilligkeit oftmals etwas zu relativieren vermag.<sup>113</sup>

Die dargestellten CSR-Regelungsansätze lassen sich zu einer zunehmend «privatisierten» und damit weniger staatszentrierten Rechtsetzungsform auf der internationalen Ebene zählen, welche die vermehrte Mitwirkung nicht staatlicher Akteure zulässt.<sup>114</sup> Solche Normsetzungsverfahren werfen entsprechend sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus völkerrechtlicher Sicht Fragen auf. Problematisch erscheint insbesondere ihre fehlende demokratische Legitimation – ein wichtiger Aspekt, der im Rahmen dieses Beitrags jedoch nicht vertieft werden kann.<sup>115</sup> Trotz solcher Bedenken, führt die Einbindung von sachverständigen und marktnahen Experten in den Rechtsetzungsprozess regelmässig zu einem hohen Grad an Akzeptanz solcher Normen in der Praxis; sie vermögen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu erlangen.<sup>116</sup> Aus diesem Grund scheint denn auch die Unterscheidung zwischen verbindlichen *hard law*- und unverbindlichen *soft law*-Vorschriften im Völkerrecht praktisch oftmals weniger gewichtet zu werden als in den meisten nationalen Rechtsordnungen.<sup>117</sup> Insbesondere ist anerkannt, dass auch rechtlich unverbindlichen Vorschriften normative Wirkungen zukommen.

Sie können z.B. «weiche» Leitsätze, Prinzipien, Empfehlungen oder auch Standards gewissermassen als eine Form vorstaatlichen Rechts<sup>118</sup> einen Ausgangspunkt für die Entstehung neuen Völkervertrags- oder -gewohnheitsrechts darstellen, nicht zuletzt indem sie als Leitlinien für den Gesetzgeber fungieren.<sup>119</sup> Würde sich

112 Ein Staatsvertrag zum Thema «*Business and Human Rights*» (vgl. Fn. 79 oben) ist noch nicht zustande gekommen und auch noch nicht absehbar.

113 Vgl. z.B. NOBEL PETER, Was heisst «Internationale Standards?», Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 2015 556, S. 556. Deutlich wird dies insbesondere, wenn die Einhaltung von Umweltvorgaben vertraglich vereinbart wird, wie z.B. im Rahmen der IFC Performance Standards, welche regelmässig in die Kreditvereinbarungen zwischen der IFC und den privaten Unternehmen als Bedingung für die Finanzierung aufgenommen werden. Zu den möglichen Beweggründen von Unternehmen, CSR-Vorgaben einzuhalten vgl. KELLER (Fn. 30), S. 270 ff.

114 Vgl. statt vieler KOKOTT JULIANE, Soft Law Standards under Public International Law, in: NOBEL PETER (Hrsg.), *International Standards and the Law*, Bern 2005, S. 16 ff. und S. 21 f., insbesondere zu internationalen «Standards», einem Begriff, welchen die Autorin weit fasst. Vgl. auch NOBEL (Fn. 113), S. 556 und S. 559; KELLER (Fn. 30), S. 248 f.

115 Vgl. dazu statt vieler eingehend KELLER (Fn. 30), S. 254 ff. und S. 260 ff.; NOBEL (Fn. 113), S. 559 f.; vgl. auch KOKOTT (Fn. 114), S. 21 f.

116 Vgl. NOBEL (Fn. 113), S. 559.

117 Vgl. auch KOKOTT (Fn. 114), S. 33 f. und S. 41, welche diesen Umstand u.a. darauf zurückführt, dass im Völkerrecht oftmals effektive Durchsetzungsmechanismen fehlen. Vgl. zur Thematik insbesondere auch PAUWELYN JOOST, Is It International Law or Not, and Does It Even Matter?, in: PAUWELYN JOOST/WESSEL RAMSES A./WOUTERS JAN, (Hrsg.), *Informal International Law Making*, Oxford 2012, S. 125 ff.

118 Vgl. NOBEL (Fn. 113), S. 559; vgl. auch KOKOTT (Fn. 114), S. 24 f.

119 Vgl. NOBEL (Fn. 113), S. 556 und S. 559; vgl. auch KOKOTT (Fn. 114), S. 35 und S. 39 f.; vgl. z.B. auch KÄLIN

etwa die Auffassung durchsetzen, dass Leitprinzipien «für Wirtschaft und Umweltschutz» oder sogar ein Staatsvertrag erarbeitet werden sollten, würde entsprechend u.a. auf den dargestellten bereits vorhandenen Vorarbeiten aufgebaut.

Sodann können *soft law*-Vorgaben als Hilfe zur Auslegung von geltendem Landes- oder Völkerrecht hinzugezogen werden.<sup>120</sup> Denkbar ist der Einbezug branchen- und sektorspezifischer internationaler Normen für die Beurteilung unternehmerischer Verantwortlichkeit, beispielsweise mittels Berücksichtigung spezifischer Best Practice-Verfahren, die oftmals in internationalen Standards enthalten sind. So kann etwa von einem fiktiven Schweizer Pharmaunternehmen in einem hypothetischen Beispiel erwartet werden, dass es die in der Branche einschlägigen Verhaltensvorschriften einhält und z.B. vorsorglich ein Umweltmanagementsystem erarbeitet, das den ökologisch korrekten Umgang mit Abfallprodukten aus seiner pharmazeutischen Produktion gewährleistet, so wie dies die OECD-Leitsätze in allgemeiner Weise vorschreiben.<sup>121</sup> Tut es dies nicht und lässt sich ein (kausal verursachter) Schaden im Sinne einer Umweltverschmutzung feststellen, könnten sowohl die anwendbaren Umweltvorgaben als auch die OECD-Leitsätze bei der Prüfung der Haftungsvoraussetzungen nach Art. 41 ff. OR berücksichtigt werden, insbesondere wenn es um die Auslegung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten geht.<sup>122</sup> Zwecks Konkretisierung der Leitsätze wäre es im Übrigen auch denkbar, dass zusätzliche Vorgaben, auf welche die OECD-Leitsätze verweisen, berücksichtigt würden, so z.B. im vorliegenden Fall das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zur Klassifizierung der spezifischen Abfallprodukte als gefährlich oder unschädlich.<sup>123</sup> Im Ergebnis würden dadurch internationale Massstäbe für die Bestimmung der nach schweizerischem Haftpflichtrecht gebotenen Sorgfalt zur Anwendung gelangen.

Dass haftungsrelevante Unsorgfalt unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen ausgelegt werden sollte, liegt auf der Hand. Dass dabei auch internationale Normen zu berücksichtigen sind, erscheint gerade in einem Bereich wie dem Umweltrecht als sachgerecht, halten sich doch weder die Ökosysteme noch

---

WALTER/EPINEY ASTRID/CARONI MARTINA/KÜNZLI JÖRG, Völkerrecht, Eine Einführung, 4. Aufl., Bern 2016, S. 261; HOBE STEPHAN, Einführung in das Völkerrecht, 10. Aufl., Stuttgart 2014, S. 230 f. Zurückhaltend allerdings IPSEN KNUT, Völkerrecht, 6. Aufl., München 2014, § 21 N. 22, mit dem Hinweis, dass dem Begriff *soft law* «allenfalls Bedeutung für eine ex post-Betrachtung zukommen [kann], indem er die Entstehungsphase von Normen des Völkergewohnheitsrechts zu erklären hilft». Für eine «Betrachtung ex ante» sei er jedoch aufgrund seines «spekulativen und damit unscharfen Charakters ungeeignet».

120 Vgl. auch KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI (Fn. 119), S. 260 f.; KOKOTT (Fn. 114), S. 34 f.

121 Vgl. Kapitel VI der OECD-Leitsätze N. 1.

122 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der anwendbare Sorgfaltsmassstab flexibel und hat sich stets nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu richten (vgl. BGE 130 III 193, E. 2.3 mit Verweis auf OPTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht Bd. I – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Zürich 1995, § 5 N. 98 ff.). Für die Beurteilung unternehmerischer Sorgfalt sind die von einem Unternehmen tatsächlich getroffenen Massnahmen mit Blick auf einen konkreten Einzelfall entscheidend. Vgl. BGE 133 II 35, E. 5.2; vgl. auch WAESPI OLIVER, Organisationshaftung: Zwischen Risiko und Unsorgfalt bei der Geschäftsherrenhaftung, Bern 2005, S. 30 ff., insbesondere mit dem Hinweis, dass selbstverständlich weder die Anwendbarkeit von Standards noch eine entsprechende Zertifizierung eines Unternehmens bereits etwas über die Haftung in einem konkreten Einzelfall aussagt. Zwar vermögen zertifizierte Unternehmen in der Regel ein erhöhtes Vertrauen in die unternehmensinternen Prozesse zu wecken. Eine fehlende Zertifizierung weist jedoch nicht automatisch auf eine ungenügende Sorgfalt hin, ebenso wenig wie die Zertifizierung eines Unternehmens eine Sorgfaltspflichtenprüfung ersetzen kann.

123 Dieses Abkommen wird in der Ressourcensammlung zu den Leitsätzen ausdrücklich genannt (vgl. OECD, Reference instruments and initiatives relevant to the updated Guidelines [Fn. 61], S. 14).

die Umweltverschmutzung an nationale Grenzen.<sup>124</sup> Die eingangs erwähnte Konzernverantwortungsinitiative nimmt diesen Gedanken auf, indem sie die Forderung aufstellt, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz auch im Ausland nicht nur die international anerkannten Menschenrechte, sondern auch «die internationalen Umweltstandards» zu respektieren haben, und eine entsprechende Sorgfaltsprüfung vorschreibt.<sup>125</sup> Sie wirft damit Fragen zur rechtlichen Relevanz umweltrechtlicher Vorgaben aus internationalen Regelungsinitiativen auf, deren vertiefte Diskussion in Lehre und Praxis zu begrüssen wäre.

#### IV. Schlussbemerkungen

Die klassisch-liberale klare Trennung zwischen politischen und wirtschaftlichen Akteuren, die Belange des öffentlichen Interesses vom Wirkungsbereich privater Unternehmen vollumfänglich auszuklammern versucht, scheint nicht mehr zeitgemäss. Die Ziele von Unternehmen lassen sich nicht mit Gewinnerwirtschaftung alleine zusammenfassen. Lauter geworden sind Forderungen nach einem sozial verantwortungsbewussten Verhalten sowie nach ressourcenschonendem und umweltverträglichem Wirtschaften.<sup>126</sup> Der Ruf nach einer so verstandenen «gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung» hat sich heute weitgehend etabliert; international tätige Gesellschaften können es sich heute kaum mehr erlauben, entsprechende Vorgaben zu ignorieren.<sup>127</sup> Sie haben vielmehr eine Vielfalt von Normen zu beachten. Dazu gehören u.a. rechtsverbindliche nationale Regelungen (die nicht selten auf völkerrechtliche Rechtsquellen zurückgeführt werden können), die anwendbaren Unternehmensverantwortlichkeitsvorschriften sowie auch die in ihrer Branche zu befolgenden CSR-Vorgaben, welche zwar rechtlich nicht verbindlich sind, deren Einhaltung jedoch regelmässig nicht zuletzt aus Reputationsgründen erfolgt. Letztere sind besonders zahlreich, berücksichtigen sie doch branchenspezifische Besonderheiten mit Blick auf unterschiedliche Umweltaspekte.

Wie dargelegt wurde, haben auch *soft law*-Vorgaben durchaus Rechtswirkungen. Sie vermögen gerade im Hinblick auf Umwelthanliegen oftmals Regelungslücken zu schliessen. Die indirekte Bindung von Unternehmen an völkerrechtliche Vorschriften über innerstaatliche Vorgaben ist nämlich nicht uneingeschränkt möglich, ist doch auch der Einflussbereich nationaler Rechtsvorschriften in der Regel territorial begrenzt. Entsprechend können innerstaatliche Vorschriften grenzüberschreitende Fragen – welche bei Umweltthemen und im Zusammenhang mit transnational tätigen Unternehmen regelmässig angesprochen werden – nur in

---

124 Vgl. so auch BAFU (Fn. 111), S. 8. Daraus wird ein eigenes Interesse der Schweiz am internationalen Schutz und der nachhaltigen Nutzung der globalen Umwelt abgeleitet.

125 Vgl. Fn. 4 oben.

126 Vgl. TURNER (Fn. 19), S. 129 f.; vgl. auch FORSTMOSER PETER, Corporate Social Responsibility, eine (neue) Rechtspflicht für Publikumsgesellschaften?, in: WALDBURGER ROBERT et al. (Hrsg.), Law & Economics, Festschrift für Peter Nobel zum 70. Geburtstag, Bern 2015, S. 158 m.w.H. u.a. zur Behandlung der Thematik im Rahmen der laufenden schweizerischen Aktienrechtsrevision. Der Entwurf des Bundesrats sieht eine Berichtserstattungspflicht über Zahlungen an staatliche Stellen für wirtschaftlich bedeutende, in der Rohstoffförderung tätige Unternehmen vor, verzichtet aber darauf, ein Bekenntnis zur gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung im Aktienrecht zu verankern (vgl. Art. 964a ff. des Entwurfs zur Änderung des Obligationenrechts; vgl. auch Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 23.11.2016, BBl 2016 399 ff., S. 466 ff. und S. 620 ff.).

127 WEBER (Fn. 43), S. 88; TURNER (Fn. 19), S. 130 f.

eingeschränktem Masse einer umfassenden Regelung zuführen.<sup>128</sup> Darüber hinaus kann die effektive Rechtsumsetzung von Staat zu Staat erheblich variieren. In diesem regulatorischen Graubereich kommt insbesondere den CSR-Vorgaben eine wichtige Bedeutung zu.<sup>129</sup> Denn auch wenn solche Regeln rechtlich nicht verbindlich sind, bedeutet dies nicht, dass sie wirkungslos wären. Vielmehr vermögen sie die Erwartungen verschiedener Stakeholder zu formen, was regelkonformes Verhalten darstellt.<sup>130</sup> Wie aufgezeigt, beeinflussen *soft law*-Normen regelmässig die Auslegung verbindlicher Rechtsvorschriften. Somit können weichere normative Vorgaben durchaus einen direkten und auch starken Einfluss auf das Verhalten von Unternehmen haben.<sup>131</sup> Und da die CSR-Vorgaben nicht selten von umweltvölkerrechtlichen Mindestanforderungen inspiriert sind, finden auf diesem Weg auch solche Vorschriften Anwendung auf private Unternehmen.<sup>132</sup>

Abschliessend und im Sinne eines Ausblicks erwähnenswert erscheint die immer wieder aufflackernde Diskussion, ob sich ein einheitlicher branchen- und themenübergreifender Regelungsrahmen mit internationalen Mindestnormen zur Unternehmensverantwortlichkeit entwickeln liesse.<sup>133</sup> Wird diese Frage bejaht, könnte u.a. auf die übereinstimmenden anerkannten Grundsätze und Leitlinien der OECD, der UNO sowie der IFC als eine Art Kernbestand zurückgegriffen werden.<sup>134</sup> Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, wenn ein umfassendes Regelwerk auf den geleisteten Vorarbeiten unterschiedlicher internationaler Gremien aufbauen würde. Darüber hinaus wäre ein rechtsgebietsübergreifender Ansatz wichtig, der sowohl soziale (menschenrechtliche) als auch ökologische Anliegen berücksichtigen würde, um die Unternehmensverantwortung langfristig einer ganzheitlichen Regelung zuzuführen.<sup>135</sup> Entsprechend wäre es besonders zu begrüssen, wenn der erneute Vorstoss, innerhalb der UNO einen Staatsvertrag zur Thematik Wirtschaft und Menschenrechte zu erarbeiten,<sup>136</sup> um eine grüne Dimension ergänzt würde. Zwangsläufig wird dadurch die Frage aufgeworfen, wer bzw. welches internationale Forum mit einer solchen Aufgabe betraut werden sollte, und wie die effektive Berücksichtigung so unterschiedlicher Anliegen gewährleistet werden kann. Die Diskussion der Unternehmensverantwortung erweist sich damit auch als konkrete Auseinandersetzung mit zentralen Fragestellungen des fragmentierten Völkerrechts von heute. Angesprochen sind mithin weitere Themenkreise,

128 Vgl. auch SCHERER ANDREA GEORG/PALAZZO GUIDO, Globalization and Corporate Social Responsibility, in: CRANE ANDREW et al. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility*, Oxford 2008, <https://ssfn.com/abstract=989565> (Abruf 17.9.2017), S. 14.

129 Vgl. auch WEBER (Fn. 43), S. 91.

130 GUZMANN ANDREW T./MEYER TIMOTHY L., *International Soft Law*, *Journal of Legal Analysis* 2(1) (2010) 171, N. 7; WEBER (Fn. 43), S. 90 m. w. H.

131 MALJEAN-DUBOIS/RICHARD (Fn. 1), S. 74 und S. 89 ff.

132 Vgl. auch MORGERA, *Corporate Accountability* (Fn. 13), S. 199 f.

133 Vgl. bereits Ziff. 29 Johannesburg Declaration (Fn. 33): «*We agree that there is a need for private sector corporations to enforce corporate accountability, which should take place within a transparent and stable regulatory environment*»; vgl. auch WEBER (Fn. 43), S. 102 f.; TURNER (Fn. 19), S. 135.

134 Siehe hierzu vorne, S. XXX, Ziff. III.3.4.

135 Das wachsende Bewusstsein für komplexe Wirkungszusammenhänge zwischen menschenrechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Themen hat den Ruf nach ganzheitlichen Lösungsansätzen laut werden lassen. Vorgesprochen wurde beispielsweise die Verwendung eines integrativen Nachhaltigkeitskonzepts, um diese verschiedenen Aspekte miteinander verknüpfen zu können. Vgl. dazu GROSZ MIRINA, *Sustainable Waste Trade under WTO Law*, Leiden/Boston 2011, S. 303 ff. m.w.H. und S. 522 ff.

136 Vgl. Fn. 79 oben.

die einer vertieften Untersuchung bedürften, welche allerdings über den Rahmen des vorliegenden Beitrags hinausgehen.

## Résumé

Les exigences en matière de responsabilité sociale des entreprises sont actuellement sur toutes les lèvres. Depuis l'adoption des principes directeurs de l'ONU relatifs aux entreprises et aux droits de l'homme, il est surtout question de l'importance que les droits de l'homme garantis par le droit international présentent pour les entreprises privées. Dans ce débat, la dimension verte que revêt la responsabilité sociale de l'entreprise attire moins d'attention. Eu égard aux discussions en cours dans notre pays, qui abordent aussi les impératifs environnementaux dans le cadre de l'initiative «Multinationales responsables», la présente contribution examine les différentes réglementations relatives à la responsabilité écologique des entreprises, qu'il s'agisse de prescriptions juridiquement contraignantes, non contraignantes ou volontaires. Comme il sera démontré, les prescriptions de droit souple (*soft law*) sont aussi à même d'influencer efficacement le comportement des entreprises et de déployer un effet normatif. Elles peuvent constituer le point de départ à l'élaboration d'un nouveau droit international public et servir d'aide à l'interprétation et à l'aménagement du droit national et international en vigueur.

## Riassunto

La responsabilizzazione sociale delle imprese oggi è una rivendicazione diffusa nell'opinione pubblica. Dall'adozione dei Principi guida delle Nazioni unite per imprese e i diritti umani, è stata dibattuta in particolare l'importanza delle garanzie internazionali dei diritti umani per le imprese private. L'attenzione è sovente meno incentrata sulla dimensione verde della responsabilità sociale delle imprese. Anche in considerazione dei dibattiti in corso in Svizzera, che affrontano questioni ambientali nell'ambito dei dibattiti sulla cosiddetta Iniziativa per multinazionali responsabili, questo articolo prende in esame diverse norme in materia di responsabilità ecologica d'impresa, sia giuridicamente vincolanti e non vincolanti che facoltative. Come viene mostrato, anche le norme di *soft law* possono influenzare efficacemente il comportamento delle imprese e esercitare un effetto normativo. Possono servire come punto di partenza per nuove norme internazionali, oppure possono facilitare l'interpretazione del diritto nazionale o internazionale vigente.